

# Statuten der Stiftung „Kinderbetreuung im Hochschulraum Zürich (kihz)“

Vom Stiftungsrat am 12. Mai 2014 genehmigte Fassung

## Präambel

Die gemeinnützige Stiftung unterstützt die Einrichtung, Verbreitung und Zugänglichmachung des Angebots an familienergänzender Kinderbetreuung für Angehörige von Hochschuleinrichtungen und von hochschulnahen Institutionen im Hochschulraum Zürich. Sie führt damit die bisherigen Aktivitäten der Universität Zürich und der ETH Zürich weiter, mit dem Ziel der Gewinnung von Synergien und zur rascheren und effizienteren Erreichung der Chancengleichheit in Familie, Ausbildung und Beruf. Die Stiftung stellt qualitativ gute, vielfältige, bedarfsgerechte und innovative Leistungen und Einrichtungen zur Nutzung zur Verfügung.

## I. Grundlagen

### Art. 1 Name und Sitz der Stiftung

Unter dem Namen „Kinderbetreuung im Hochschulraum Zürich (kihz)“ errichteten die Universität Zürich sowie die ETH Zürich (Stifterinnen) gemeinsam eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Allfällige Sitzverlegungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

### Art. 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung hat den Zweck, die familienergänzende Betreuung und Begleitung der Kinder von Angehörigen der Stifterinnen und der Kinder von weiteren durch den Stiftungsrat im Stiftungsreglement zu bestimmenden Personenkreisen aus den hochschulnahen und –verwandten Bereichen im Hochschulraum Zürich zu unterstützen und nachhaltig zu sichern, die zur Zweckerreichung notwendigen institutionellen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen zu schaffen und die Öffentlichkeit, Gemeinwesen und Private auf die Probleme der familiären Kinderbetreuung im Hochschulraum Zürich aufmerksam zu machen, Lösungen anzuregen und als Kontakt- und Beratungsstelle zur Verfügung zu stehen.
2. Die Stiftung berücksichtigt bei der Zweckerreichung und beim Mitteleinsatz die gerechtfertigten Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer sowie die gesellschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen.
3. Die Stiftung ist frei in der Zweckverwirklichung, insbesondere bei der Unterstützung von Personen, die nicht Angehörige oder Nutzerinnen oder Nutzer der Stifterinnen sind.

## II. Stiftungsvermögen

### Art. 3 Vermögenswidmung und Kapitalbeschaffung

1. Die ETH Zürich widmete der Stiftung als Stiftungsvermögen CHF 200'000. Die Universität Zürich widmete der Stiftung ein Stiftungsvermögen von CHF 200'000.

2. Das Stiftungsvermögen soll weiter geäufnet werden durch weitere Zuwendungen der Stifterinnen; öffentliche oder private Zuwendungen Dritter; Einnahmen aus dem Betrieb von Stiftungseinrichtungen; Kapitalerträge bis zu einem vom Stiftungsrat festgelegten Betrag.

#### **Art. 4 Verwendung der Stiftungsmittel**

1. Die Stiftung kann zur Zweckverfolgung sowohl die Vermögenserträge wie auch das Vermögen einschliesslich des Kapitals einsetzen, wobei das Stiftungsvermögen CHF 100'000 nicht für mehr als zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre unterschreiten darf. Die Mittel der Stiftung dürfen nur der Erfüllung des Stiftungszwecks gemäss Art. 2 dienen.

2. Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember.

3. Die Stiftung kann zur Zweckerreichung unter anderem andere juristische Personen errichten, sich an solchen beteiligen, alle zweckdienlichen Verträge abschliessen, Leistungsvereinbarungen eingehen, Subventionen beantragen, Darlehen aufnehmen, Bürgschaften eingehen und Liegenschaften erwerben.

### **III. Organe und Aufsicht**

#### **A. Allgemeines**

##### **Art. 5 Stiftungsorgane**

1. Die Organe der Stiftung sind:
  - a. der Stiftungsrat;
  - b. die Revisionsstelle.
2. Die Stiftung steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörden des Kantons Zürich.

#### **B. Stiftungsrat**

##### **Art. 6 Bestellung und Konstituierung**

1. Der Stiftungsrat zählt mindestens 6, höchstens 11 Mitglieder. Er besteht aus den folgenden Mitgliedern:

a) mindestens drei je von der ETH Zürich und der Universität Zürich ernannten Personen, wovon je eine der Leitung einer der Stifterinnen angehören muss;

b) die unter vorstehender lit. a genannten Mitglieder des Stiftungsrates können nach freiem Ermessen weitere Personen, insbesondere namhafte Gönner, Gönnerinnen, Vertreter oder Vertreterinnen von anderen Bildungsinstitutionen, in den Stiftungsrat wählen.

2. Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt drei Jahre; das Jahr der Stiftungerrichtung wird nicht gerechnet. Die Bestellung für weitere Amtszeiten ist möglich. Neu ernannte oder gewählte Stiftungsrätinnen und -räte treten in die laufende Amtsdauer ein.

3. Die Schulleitungsmitglieder versehen im Turnus der Amtsdauer das Präsidium. Mit einstimmigem Beschluss der unter Ziff. 1 lit. a genannten Stiftungsratsmitglieder kann von der Regelung des Turnus abgewichen werden.

4. Die von der ETH Zürich und der Universität Zürich ernannten Mitglieder sind von diesen jederzeit abberufbar. Der Stiftungsrat kann die von ihm gemäss Ziff. 1 lit. b gewählten Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der in Ziff. 1 lit. a genannten Stiftungsratsmitglieder abberufen.

5. Der Stiftungsrat zeichnet zu zweien durch den Präsidenten oder die Präsidentin, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, und ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat kann die Unterschriftsberechtigung der Geschäftsleitung abweichend regeln.

6. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

#### **Art. 7 Aufgaben**

1. Dem Stiftungsrat stehen alle zur Zweckerreichung notwendigen und dienlichen Befugnisse zu, soweit sie nicht einem anderen Stiftungsorgan zugewiesen sind. Bei der Führung der Geschäfte wird der Stiftungsrat durch eine Geschäftsleitung unterstützt. Deren Aufgaben und Kompetenzen sind im Geschäftsreglement festgehalten.

2. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben :

- a) oberste Leitung der Stiftung;
- b) Erlass und Änderung der Stiftungsreglemente;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Anstellung der Geschäftsleitung;
- f) Regelung des Pflichtenhefts und der Unterschriftsberechtigung für die Geschäftsleitung;
- g) Ernennung von Ausschüssen und Fachkommissionen;
- h) Abnahme der Jahresrechnung;
- i) Verabschiedung der Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde;
- k) Beschluss über Delegation von Aufgaben an einzelne Stiftungsratsmitglieder oder an entschädigungsberechtigte Dritte.

3. Der Stiftungsrat arbeitet ehrenamtlich und hat Anspruch auf Spesenersatz. Bei besonderer Beanspruchung besteht Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

#### **Art. 8 Organisation; Beschlussfassung; Protokoll**

1. Der Stiftungsrat tritt auf Einladung seiner Präsidentin bzw. seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, zusammen, mindestens aber einmal jährlich. Die Einladung erfolgt in der Regel 30 Tage zum Voraus.

2. Der Stiftungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig; er fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr. Das Reglement kann für bestimmte Geschäfte ein qualifiziertes Mehr vorsehen. Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Stiftung der Stichentscheid zu. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, welches die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Voten wiedergibt. Das Nähere regelt das Reglement.

3. Beschlüsse können bei Dringlichkeit, oder wenn keines der Mitglieder eine mündliche Beratung verlangt, einstimmig auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

4. Die vom Stiftungsrat ausgearbeiteten Geschäfts- und Organisationsreglemente sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

## C. Revisionsstelle

### Art. 9 Wahl und Aufgaben

1. Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

2. Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

## D. Verantwortlichkeit

### Art. 10 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

1. Die mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

2. Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen soweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

## IV. Stiftungsurkunde

### Art. 11 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss bei der Aufsichtsbehörde Ergänzungen oder Abänderungen der Stiftungsurkunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu beantragen.

## V. Dauer und Beendigung

### Art. 12 Änderung und Liquidation

1. Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

2. Die Stiftung wird unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates aufgelöst, sobald ihr Geld aufgebraucht, ihr Zweck unerreichbar oder hin-fällig geworden ist.

3. Die Liquidation wird durch den Stiftungsrat durchgeführt, sofern er diese Aufgabe nicht anderen Personen überträgt.

3. Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige Organisationen und/oder Stiftungen mit ähnlicher Zielsetzung. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter/innen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

## VI. Benachrichtigung

### Art. 13 Bekanntmachungen

Publikationsorgan der Stiftung ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

## VII. Handelsregister

### Art. 14 Eintrag im Handelsregister

Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

## VIII. Schlussbestimmungen

Diese Urkunde ersetzt die Urkunde vom 30. Oktober 2002, wurde an der 31. Stiftungsratssitzung vom 12. Mai 2014 gemäss Art. 11 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Zürich, den .....

Prof. Dr. M. Hengartner, Präsident .....

Prof. Dr. L. Guzzella, Vizepräsident .....